



Factsheet

Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung: Schutzklausel im Ausländergesetz

Einvernehmliche Schutzklausel CH-EU

Die Gespräche mit der EU über eine einvernehmliche Schutzklausel werden weiter geführt.

Einseitige Schutzklausel CH

Falls eine Einigung mit der EU im Rahmen einer einvernehmlichen Schutzklausel nicht rechtzeitig möglich ist, soll Art. 121a BV mittels einer einseitigen Schutzklausel umgesetzt werden; diese soll den Anforderungen der neuen Verfassungsbestimmung entsprechen. Das Ziel der einseitigen Schutzklausel ist eine eigenständige Steuerung der Zuwanderung auch aus den EU/EFTA-Staaten durch die vorübergehende, zielgerichtete Beschränkung der Bewilligungserteilung an Erwerbstätige.

Die einseitige Schutzklausel wird im Ausländergesetz (AuG) verankert. Die Eckwerte im Gesetzesentwurf sind:

- Der Bundesrat legt in einer Verordnung eine bestimmte Höhe der Zuwanderung von EU- und EFTA-Staatsangehörigen fest, ab welcher Höchstzahlen des Bundes festgelegt werden müssen (Schwellenwert).
- Bei Überschreitung des Schwellenwerts ergreift der Bundesrat auch verstärkt Massnahmen, um insbesondere das inländische Arbeitskräftepotenzial und die Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu fördern. Zudem passt er bei Bedarf den Vollzug des Ausländerrechts an.
- Der Bundesrat kann die Aufteilung der Höchstzahlen des Bundes auf kantonale Kontingente vorsehen (wie heute bei erwerbstätigen Personen aus Drittstaaten; z.B. im Asylbereich nicht vorgesehen).
- Ist der festgelegte Schwellenwert in einem bestimmten Jahr erreicht (Stichtag gemäss Botschaft jeweils 1. Juni), so werden für das folgende Kalenderjahr Höchstzahlen und Kontingente für die Bewilligungserteilung an Angehörige der EU- und EFTA-Mitgliedstaaten festgelegt. Sofern dies für die Steuerung der Zuwanderung erforderlich ist, kann der Bundesrat diese Höchstzahlen und Kontingente um ein weiteres Kalenderjahr verlängern.
- Die Höchstzahlen und Kontingente werden durch den Bundesrat in einer Verordnung festgelegt. Er bestimmt, für welche Bewilligungsarten und für welche Aufenthaltszwecke sie gelten.
- Für verschiedene Aufenthaltszwecke und Bewilligungsarten können unterschiedliche Höchstzahlen und Kontingente festgelegt werden (z.B. für die Zuwanderung im Asylbereich, mit und ohne Erwerbstätigkeit oder im Rahmen des Familiennachzugs).
- Zur Vermeidung von Umgehungseffekten könnten auch zahlenmässige Beschränkungen für Kurzaufenthalts- und Grenzgänger-Bewilligungen (ab vier Monaten) vorgesehen werden.
- Die Empfehlungen einer neu einzusetzenden Zuwanderungskommission werden bei der Festsetzung des Schwellenwerts sowie der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt. Zudem werden die zuständigen Parlamentskommissionen angehört.



- Die Prüfung des Inländervorrangs und der Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgt im Rahmen der Festsetzung der Höchstzahlen und Kontingente sowie der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr. Es gibt keine Einzelfallprüfung.

Die drei Bedingungen nach Art. 121a BV für die Erteilung einer Bewilligung an Erwerbstätige (Gesuch eines Arbeitgebers, Integrationsfähigkeit, ausreichende Existenzmittel) gelten mit dem FZA als erfüllt. So ist zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung für Erwerbstätige gemäss den Bestimmungen des FZA der Nachweis einer Erwerbstätigkeit erforderlich. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen kann zudem davon ausgegangen werden, dass sich Angehörige der EU/EFTA-Staaten gut integrieren. In Bezug auf die ausreichenden Existenzmittel stellen die flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr sicher, dass orts- und branchenübliche Löhne nicht wiederholt und missbräuchlich unterschritten werden und dass zwingende Mindestlöhne durchgesetzt werden.